

Transportschein Gesetz

Neuer Transportschein mit Interministerialdekret 30. Juni 2009 – O.A. Nr. 153 vom 4. Juli 2009 eingeführt.

15.07.2009 Straßenverkehr -

Mit dem Gesetzesdekret Nr. 214/2008 wurde der Transportschein eingeführt und nun im offiziellen Amtsblatt Nr. 153 vom 4. Juli 2009 veröffentlicht. Die Anordnung beinhaltet, außer der beigelegten Vorlage des Transportscheines, die zu benützen ist, folgende Vorgaben:

Art. 1 Inhalt des Transportscheines: der Inhalt des Transportscheines ist in der, dem Dekret, beigefügten Vorlage dargestellt. Der Transportschein kann durch eine Kopie des Vertrages ersetzt werden, der gemäß Vorschriften des Art. 6 des G.D. Nr. 286/2005 abgeschlossen wurde, oder durch andere gleichwertige Dokumente, die denselben Inhalt der beigefügten Vorlage des Dekretes haben;

Art. 2 Angaben des Besitzers der Ware: der Besitzer der Ware (gemäß Art. 2 des G.D. Nr. 286/2005, oder das Unternehmen, oder die öffentliche juristische Person, welche im Besitz des zu transportierenden Objektes zum Zeitpunkt der Übergabe an das Speditionsunternehmen ist) muss im Transportschein angeführt werden. Bei unmöglicher Ermittlung desselben, muss eine Begründung im entsprechenden Abschnitt des Transportscheines, angegeben werden;

Art. 3 Gleichwertige Dokumente: als gleichwertige Dokumente zum Transportschein gelten:

- der internationale Frachtbrief CMR;
- die Zolldokumente;
- die Dokumente für Küstenschifffahrt, gemäß M.D. 3. April 2009;
- Begleitdokumente für Produkte die der Akzise, gemäß G.D. Nr. 504/1995, unterworfen sind;
- Das Transportdokument gemäß D.P.R. Nr. 472/1996;
- Jedes weitere Dokument das gemäß vorschriftsmäßigen EU-Richtlinie, Abkommen, oder internationale Konventionen oder andere nationale Richtlinien, den Transport der Ware begleiten muss;

Art. 4 Stückgut: die Stückguttransporte die mit einem einzigen Fahrzeug durchgeführt werden, mit Partie und Gewicht unter 50 Zentner und von verschiedenen Auftraggebern kommissioniert werden, brauchen keinen Transportschein ausfüllen, sofern sie von Dokumenten begleitet werden, die die Transportart und die oben beschriebenen Eigenschaften bestätigen.

Der Auftraggeber, oder jeder der das Ausfüllen des Scheines auslöst oder Ausgefülltes verändert, oder nicht komplett ausfüllt, oder nicht wahrheitsgetreu ausfüllt, ist einer Geldstrafe von 600 bis 1.800 Euro unterworfen. Das Fehlen des Scheines, oder des gleichwertigen Dokumentes während des Transportes, führt zu einer Geldstrafe von 40 bis 120 Euro und in diesem Fall wird immer eine verwaltungsmäßig verhängte Außerverkehrsnahme des Fahrzeuges verfügt, die nur durch Vorweisen eines der oben aufgelisteten Dokumente zurückgezogen wird.

(Autor: TRAS)